

Lesefassung der
Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeindebücherei
der Gemeinde Flintbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorhergesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 folgende Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Flintbek erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Flintbek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Flintbek.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Gemeindebücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
- (2) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepass mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der/Die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Kinder unter sechs Jahren erhalten einen mit eingeschränkten Ausleihrechten versehenen Ausweis. Der Verlust des Benutzerausweises, sowie jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei unverlangt mitzuteilen. Ebenso ist es mitzuteile, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Gemeindebücherei wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –

LDSG) vom 09. Februar 2000 ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und weiterzuverarbeiten.

§ 3

Benutzung

(1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Bücher und andere Medien werden für die Dauer von 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Bücher und Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Gemeindebücherei kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagwerke im Präsenzbestand

(7) Auf den mit eingeschränkten Ausleihrechten versehenen Ausweisen für Kinder unter sechs Jahren können nur die für diese Altersgruppen vorhergesehenen Mediengruppen ausgeliehen werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des Benutzers/ der Benutzerin

(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in bzw. dessen/derer Erziehungsberechtigte/r haftbar.

(5) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 6

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresausweis zur Benutzung der Gemeindebücherei

- | | |
|--|--------------|
| a) Erwachsene mit Ausnahme von b) und c) | 20,00 Euro |
| b) Wehr- und Zivildienstleistende, Ableistende eines Berufsfindungs- oder Freiwilligen Sozialen oder ökologischen Jahres, Auszubildende, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen | 10,00 Euro |
| c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler/innen, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe | keine Gebühr |
| d) Kurzzeitleser (pro Quartal) | 7,00 Euro |

Die Voraussetzungen von b) und c) sind nachzuweisen.

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist für Schulen, Kindertagesstätten u. ä. gebührenfrei.

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro entliehener Medieneinheit und Wochen 0,25 Euro. Die Säumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 1,50 Euro in Rechnung gestellt.

(3) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,50 Euro zu entrichten.

(4) Für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 1,00 Euro pro Medieneinheit zu entrichten.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Gemeindebücherei

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei oder deren Vertretung übt das Hausrecht aus.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Gemeindebücherei oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Gemeinde Flintbek eingelegt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Beschwerde.

§ 9

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Durchführung dieser Satzung berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Flintbek, den 26. Juni 2014

Gemeinde Flintbek

Olaf Plambeck
Bürgermeister

